



## Beitragsordnung des Hamsterhilfe-SH e.V.

Hamsterhilfe-SH e.V. eingetragen im VR am RG Flensburg unter VR 3289 FL; dient durch Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO des Finanzamtes Flensburg ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO und gehört zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Vorbemerkung: Frauen und Männer werden von dieser Ordnung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Textes wird in dieser Ordnung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### Beitragsordnung

#### 1. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins.

#### 2. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind das Beitragsaufkommen der Mitglieder und Spenden. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern und den Satzungszwecken erbringen.

#### 3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Gründungsversammlung hat am 11.06.21 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(2) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt und sie ist damit auch für diese verbindlich.

#### 4. Regelungen

(1) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

2) Der jährliche Mindest - Mitgliedsbeitrag für

- natürliche Personen beträgt 72 Euro
- Ermäßigter Beitrag beträgt 36 Euro
- juristische Personen beträgt 100 Euro

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Auszubildende, Studierende, Rentner) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden. Der ermäßigte Beitrag beträgt ab dem 01.01.24 jährlich 36 Euro. Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht. Ein Nachweis der eingeschränkten finanziellen Leistungskraft - Ausnahme Rentner - muss jährlich zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags (§ 5 der Satzung) unaufgefordert vorgelegt werden. Eine Kopie per Mail ist ausreichend.

(4) Gemäß der Satzung § 5 (4) kann auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstand Ratenzahlung des Beitrages beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung der Beitragsschuld besteht nicht.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich bzw. per E-Mail oder über die Internetseite des Hamsterhilfe-SH e.V. - dem Kassenwart mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes. Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintritts ist der Jahresbeitrag zu zahlen. Eine Beendigung der Mitgliedschaft und der Austritt aus dem Verein ist in § 4 der Satzung geregelt.

(6) Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Hamsterhilfe-SH e.V.

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE95 2225 0020 0090 7493 42

BIC/SWIFT-Code: NOLADE21WHO

(7) Mitgliederbeiträge

Die Fälligkeit und das Verfahren der Mitgliederbeiträge ist in § 5 der Satzung geregelt.

(8) Ausschluss aus dem Verein

Bei Nichtentrichtung des Beitrags ist der Ausschluss aus dem Verein in § 4 (10) der Satzung geregelt.

## **5. In-Kraft-Treten**

Die Beitragsordnung des Hamsterhilfe-SH e.V. tritt mit der Eintragung der Vereins Hamsterhilfe-SH e.V. beim Registergericht Flensburg in Kraft. Der Anspruch auf die Ausstellung von Spendenquittungen besteht erst nach Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a AO durch das Finanzamt Flensburg.